

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad Salzungen e.V.“
und hat seinen Sitz in Bad Salzungen.

Es gilt die Anschrift des gewählten Vorsitzenden.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Reg.- Nr. VR 428 beim Amtsgericht Bad Salzungen am 15.08.1995.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Ziel des Vereins ist es, das Gymnasium Bad Salzungen in seiner Tätigkeit und seiner Entwicklung zu einem leistungsstarken, über die Grenzen Thüringens bekannten Bestandteil des geistig- kulturellen Lebens der Region zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Bad Salzungen.
- Ideelle und materielle Unterstützung der Schüler im außerschulischen, u. a. im sportlichen und musischen Bereich.
- Finanzielle Unterstützung sozial benachteiligter Schüler, um ihre Teilnahme an gemeinschaftlichen schulischen Unternehmungen zu ermöglichen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein bleibt Eigentümer der Mittel. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag, durch Vorstandsbeschluss und Beitragszahlung Mitglied werden. Dies gilt gleichfalls für Vereinigungen, Körperschaften und Handelsgesellschaften, die an der Förderung der im § 2 dargestellten Vereinszwecke interessiert und bereit sind, den Verein beim Erreichen dieser Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen in Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. bis zu 5 Beigeordnete

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass es für Ausgaben mit einem Geschäftswert über 800,- DM der Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit bedarf. Über kurzfristige und außerplanmäßige Beträge entscheiden der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied. Sie sind dem Vorstand unmittelbar rechenschaftspflichtig.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und müssen ihre Unterschrift zur Rechtsgültigkeit abgeben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen nicht gleichzeitig gegen Entgelt für den Verein tätig sein. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.

Schriftliche Einladungen zu allen Veranstaltungen werden zwei Wochen vor Veranstaltungstermin verschickt, in Ausnahmefällen kann die Einladung mündlich und ohne Frist erfolgen. Zu jeder Sitzung wird Protokoll geführt und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden/ Stellvertreter unterzeichnet.

Vorstandsbeschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Dabei müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vierteljährlich durchgeführt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand jedes Mitglied schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre und erteilt die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Mitgliedsanträge.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 v.H. der Mitglieder anwesend sind.

Bei Vereins- und Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliches Verfahren stattfinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Stimmrecht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Stimmrechts in dieser Zeit nicht, so ist dies als Zustimmung zu rechnen.

Über alle vereinsamtlichen Beratungen ist Protokoll zu führen, die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und vom Vorsitzenden / Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Spenden

Finanzielle Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein, welche über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen, werden als Mitgliederspende bezeichnet und verbucht.

Finanzielle Zuwendungen von Nichtmitgliedern werden als Spenden bezeichnet und getrennt von der in § 7 Satz 1 behandelten Mitgliederspende verbucht.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, hierbei möglichst für die ideelle und materielle Beschulung in Bad Salzungen.